

KARNEVALSGESELLSCHAFT
STOMMELER BUURE von 1946 e.V.

(Gesellschaft zur Pflege fastnachtlicher Bräuche)

Sitz in Pulheim-Stommeln / Rhein-Erft-Kreis

Mitglied im Karnevalsbund Rhein/Erft 1957 e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. (B.D.K. Nr. 21/837)

SATZUNG

Die Neufassung wurde in der Jahreshauptversammlung am 10.10.2020 zu Stommeln beschlossen.

§ 1

NAME, SITZ, ZWECK UND AUFGABEN DER KARNEVALSGESELLSCHAFT

Ziffer 1

Die Karnevalsgesellschaft führt den Namen KG Stommeler Buure von 1946 e.V., Sie wurde am 26. Oktober 1946 zu Stommeln gegründet.

Die Vereinsfarbe ist blau-gelb

(BLAU 1464 – 2124 / CMYK 100;90;0;0 / RAL 5002 / RGB 0;55;139 / Pantone 661C)

(GELB 1464 – 804A / CMYK 10;20;100;0 / RAL 1021 / RGB 237;197;0 / Pantone 7405C)

Vereins-Ruf: "Stommeler Buure – Müll opp"

Vereinslogo ist die Zuckerknolle (siehe Anlage 1)

Ziffer 2

Sitz der Karnevalsgesellschaft ist Pulheim-Stommeln. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister VR 300510 AG Köln eingetragen.

Ziffer 3

Zweck der Karnevalsgesellschaft ist es, alle, die sich für das Brauchtum und die Pflege des Karnevals und des Vereinslebens einsetzen, als Mitglieder zu gewinnen und diese damit vertraut zu machen.

Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Ziffer 4

Aufgaben der Karnevalsgesellschaft sind:

- a) Karnevalistische Brauchtumpflege auf ortsgebundener Grundlage,
- b) beratende und helfende Funktionen gegenüber den Mitgliedern, Kontakt und Mitarbeit in den Dorfgemeinschaftsvereinen, oder ähnlichen Organisationen und Mitwirkung in Ausschüssen,
- c) Kontakte zu den in Frage kommenden Behörden, Ämtern, öffentlichen und nicht öffentlichen Institutionen pflegen,
- d) Förderung des karnevalistischen Nachwuchses,
- e) Archivierung von Schrifttum über die Gesellschaft,
- f) Verbindungen zu Presse, Rundfunk und Fernsehen aufrechterhalten,
- g) Bekämpfung von Auswüchsen bei der Brauchtumpflege und den Bestrebungen kommerzieller Ausnutzung.

-NUR FÜR DEN INTERNEN GEBRAUCH. WEITERGABE AN DRITTE NUR MIT AUSDRÜCKLICHER ZUSTIMMUNG DES GESAMTVORSTANDES-

**§ 2
MITGLIEDSCHAFT**

Die Karnevalsgesellschaft hat folgende Arten von Mitgliedern:

Ziffer 1

Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind alle, die sich durch diverse Betätigungen im Verein beteiligen, sei es als Auftretender, Handwerker oder andere Funktionen, die das Vereinsleben aufrechterhalten.

Ziffer 2

Senatoren

Senatoren werden vom Vorstand unter Einbeziehung des Senatspräsidenten, aus den Reihen der aktiven Mitglieder (§ 2 Ziffer 1) der Mitgliederversammlung zur Ernennung vorgeschlagen.

Ziffer 3

Jugendabteilung

Der Jugendabteilung können aktive Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr beitreten. Mit Vollendung des 27. Lebensjahres sollte das Mitglied ein Mitglied nach § 2 Ziffer 1 werden. Ein frühzeitiger Übertritt in die Mitgliedschaft nach § 2 Ziffer 1 ist für volljährige Mitglieder der Jugendabteilung jederzeit möglich. Die Jugendabteilung bestimmt einen Jugendvertreter.

Ziffer 4

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich als Vereinsmitglied um die Pflege des Karnevals und der Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben.

Ziffer 5

Ehrenpräsident

Zum Ehrenpräsidenten kann ein ehemaliger Vereinspräsident der KG Stommeler Buure unter den gleichen Bedingungen wie unter § 2 Ziffer 4 ernannt werden.

Zu § 2 Ziffer 4 und 5 ist ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit der auf einer Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

**§ 3
AUFNAHME**

Jeder Mann hat die Möglichkeit sich zur Aufnahme als Mitglied gemäß § 2 in der Gesellschaft durch ein schriftliches Gesuch oder durch Vorsprache bei einem Vorstands- oder Vereinsmitglied zu bewerben.

Die Mitgliedschaft wird für ein Jahr zur Probe festgesetzt. Wird im Laufe des Probejahres kein gegenteiliger Antrag gestellt, bleibt der Bewerber Mitglied.

Eine Niederschrift der Satzung ist jedem neuen Mitglied auszuhändigen.

Mit der Aufnahme in die KG Stommeler Buure von 1946 e.V. erkennt das Mitglied die Satzung der Gesellschaft an.

**§ 4
EIN- UND AUSTRITT**

-NUR FÜR DEN INTERNEN GEBRAUCH. WEITERGABE AN DRITTE NUR MIT AUSDRÜCKLICHER ZUSTIMMUNG DES GESAMTVORSTANDES-

Ziffer 1

Beim Eintritt als Mitglied in die Gesellschaft muss der Bewerber das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Eintritt von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Ziffer 2

Dem Mitglied werden der Vereinsorden und die Vereinsnadel auf dem Mützenappell nach dem Probejahr ausgehändigt.

Ziffer 3

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet automatisch im Todesfall.

Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Auseinandersetzungsanspruch am Vermögen der Gesellschaft und ihren Einrichtungen nicht zu.

Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Anrecht auf das Vermögen der Gesellschaft besteht jedoch nicht.

Die Beiträge sind in vollem Umfang für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben vorerst genügend Rechenschaft abzulegen.

Die Wirksamkeit des Austrittes wird hierdurch nicht berührt. Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand der Gesellschaft erfolgen.

Ziffer 4

Ausschluss aus der Gesellschaft

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten und bei grobem Vergehen gegen die Vereinsbeschlüsse und Satzung,
- b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb der Gesellschaft,
- c) bei Rückstand der Beiträge von einem Jahr,
- d) bei Fernbleiben von Versammlungen, und zwar dreimal aufeinanderfolgend, ohne Entschuldigung,
- e) bei andauernder Missachtung der Pflichten als Mitglied.

Den Ausschluss schlägt der Vorstand vor. In einer Jahreshaupt-, einer Generalversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss der Ausschluss mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER/PERSONEN

Ziffer 1

Stimmberechtigt sind volljährige Mitglieder gemäß § 2.

Ziffer 2

Die Mitglieder gem. § 2 Ziffern 1, 2 und 3 haben die Pflicht, an Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie die anfallenden Dienste zu erledigen. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

Ziffer 3

Die Mitglieder verpflichten sich, den Karnevalsbrauch nur in der kalendermäßig bedingten Zeit zum Elften im Elften bzw. zwischen Silvester und Aschermittwoch auszuüben.

Außerhalb dieser Zeit dürfen keine Vereinsjacken, -mützen oder Karnevalsorden angelegt werden.

-NUR FÜR DEN INTERNEN GEBRAUCH. WEITERGABE AN DRITTE NUR MIT AUSDRÜCKLICHER ZUSTIMMUNG DES GESAMTVORSTANDES-

Ausnahmen kann nur der Vorstand nach Rücksprache mit dem Karnevalsverband Rhein/Erft bzw. BDK billigen.

§ 6 BEITRÄGE

Ziffer 1

Das Geschäftsjahr der KG Stommeler Buure von 1946 e.V. dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember. Die Beiträge sind bis spätestens Aschermittwoch für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Die Höhe der Aufnahmegebühren sowie des Beitrages können nur in der Jahreshaupt- oder Generalversammlung beschlossen werden. Eine Beitragserhöhung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes vorgenommen werden. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

Ziffer 2

Der Vorstand ist berechtigt im Einzelfall die Höhe des Beitrages befristet zu reduzieren.

§ 7 VORSTAND

Ziffer 1

Der Gesamtvorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern gem. § 2 zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Schatzmeister

4. I. Geschäftsführer
5. II. Geschäftsführer
6. Veranstaltungstechnik / Organisation
7. Literat
8. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Festschrift

9. Internetbeauftragter
10. Vizeschatzmeister
11. Zeugwart
12. Bühnenmeister
13. Beisitzer

Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich nach §7 Ziffer 1 Punkt 1-3 zusammen

Der Erweiterte Vorstand setzt sich nach §7 Ziffer 1 Punkt 1-8 zusammen und trifft sich einmal pro Monat.

Der Gesamtvorstand setzt sich nach §7 Ziffer 1 Punkt 1-13 zusammen und trifft sich halbjährlich zu Sitzungen des Gesamtvorstandes. Zusätzlich können Mitglieder des Gesamtvorstandes nach Punkt 9-13 bei Bedarf zu Sitzungen des erweiterten Vorstands hinzugezogen werden

Die Aufgaben/Funktionsbeschreibungen der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Ziffer 2

Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Diese sind jeweils zu zweit vertretungsbefugt.

**-NUR FÜR DEN INTERNEN GEBRAUCH. WEITERGABE AN DRITTE NUR MIT AUSDRÜCKLICHER
ZUSTIMMUNG DES GESAMTVORSTANDES-**

Ziffer 3

Die Mitglieder des Vorstandes § 8 Ziffer 1 (1-13) werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Wahl erfolgt per Akklamation, geheime Wahl kann beantragt werden.

Auch Nichtanwesende können nach vorheriger schriftlicher Bereiterklärung gewählt werden.

Ziffer 4

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

Ziffer 5

Scheidet während der Wahlperiode von drei Jahren ein Vorstandsmitglied aus, ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der Präsident nach Beschluss der Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied gem. § 2 kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des Ausgeschiedenen beauftragen.

Ziffer 6

Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB aus (Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister), so ist auf einer a.o. Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Die dann erfolgte Wahl gilt bis zu der Generalversammlung, auf der turnusgemäß alle drei Jahre ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.

Ziffer 7

Dem Vorstand obliegt die Führung der Gesellschaft, die Berufung der Mitglieder in Ausschüsse, die Durchführung der von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.

Bei satzungswidrigen Beschlüssen des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Einspruch erheben.

Wird im Falle eines Einspruchs keine Einigung erzielt, wird ein Fünfer-Ausschuss gebildet, der den Einspruch eingehend prüft und auswertet. Das vom Ausschuss erzielte Ergebnis ist für den Vorstand als auch für die Mitglieder verbindlich und muss akzeptiert werden.

Der Fünfer-Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- zwei Vorstandsmitgliedern
- zwei Mitgliedern der Versammlung
- einem Ehrenpräsidenten oder einem Ehrenmitglied.

Ziffer 8

Die Tätigkeiten des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich. Jedoch können Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

Hierzu ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

§ 8

VERSAMMLUNGEN

Jede einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig. Es werden folgende Versammlungen durchgeführt:

- a) monatliche Mitgliederversammlung
- b) jährlich eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung
- c) dreijährig eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung

Eine Vorstandssitzung hat grundsätzlich monatlich zu erfolgen.

-NUR FÜR DEN INTERNEN GEBRAUCH. WEITERGABE AN DRITTE NUR MIT AUSDRÜCKLICHER ZUSTIMMUNG DES GESAMTVORSTANDES-

Im Juli und August finden grundsätzlich keine Mitgliederversammlungen statt.

Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des Präsidenten oder eines hierzu Beauftragten.

Jede Jahreshauptversammlung/Generalversammlung muss eine Tagesordnung haben. Diese ist vor Eintritt in die Versammlung zu genehmigen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

Alle Beschlüsse der Versammlungen, die nicht eine 2/3 Mehrheit erfordern, sind gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt per Akklamation, geheime Wahl kann beantragt werden.

Der Antrag auf geheime Abstimmung muss mindestens von 1/10 der erschienenen Mitglieder unterstützt werden.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der auf einer Jahreshauptversammlung, einer Generalversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB).

Über jede Versammlung sowie Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist bis zur folgenden Sitzung oder Versammlung den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

Die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden. Das Protokoll muss von dem Geschäftsführer/Schriftführer und vom Präsidenten unterzeichnet werden.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Einladung mittels einfachen Briefs oder, soweit das betreffende Mitglied dem Vorstand eine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat, mittels E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung für diese Versammlungen wird vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gemacht. Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder müssen berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.

Generalversammlung bzw. Jahreshauptversammlung

Die Generalversammlung bezeichnet jene Jahreshauptversammlung, auf der die turnusmäßige Neuwahl des Vorstandes durchgeführt wird. Die Generalversammlung wird alle drei Jahre durchgeführt. Die Jahreshauptversammlung wird jedes Jahr, und zwar genau wie die Generalversammlung nach Sessions-Ende jedoch vor Pfingsten, durchgeführt.

§ 9

AUFLÖSUNG

Die Auflösung der Gesellschaft ist nur mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließende a.o. Jahreshauptversammlung zu bestellen sind.

Bei Auflösung der Gesellschaft wird das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten einem gemeinnützigen kulturellen Zweck entsprechend der Beachtung des Zweckes dieser Satzung zugeführt.

§ 10

HAFTUNG

Die Gesellschaft haftet bei Verbindlichkeiten anderen gegenüber nur mit ihrem Vereinsvermögen.

-NUR FÜR DEN INTERNEN GEBRAUCH. WEITERGABE AN DRITTE NUR MIT AUSDRÜCKLICHER ZUSTIMMUNG DES GESAMTVORSTANDES-

**§ 11
BANKVERBINDUNGEN**

Zum Schutz des Barvermögens müssen Konten bei Sparkassen oder Banken eingerichtet werden. Zeichnungsberechtigt sind nur die Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Ziffer 2 dieser Satzung.

**§ 12
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- a) Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen gemäß §§ 21 bis 55 des BGB heranzuziehen.
- b) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie nicht den Sinn der Satzung verändern und solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
- c) Die Haftung für Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- d) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist 50259 Pulheim / Stommeln.

Anlage: Vereinslogo



-NUR FÜR DEN INTERNEN GEBRAUCH. WEITERGABE AN DRITTE NUR MIT AUSDRÜCKLICHER ZUSTIMMUNG DES GESAMTVORSTANDES-